

Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Landau in der Pfalz
und
dem Landkreis Südliche Weinstraße

**über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der
örtlichen Betreuungsbehörde
des Landkreises Südliche Weinstraße
und der Stadt Landau in der Pfalz**



Zwischen der Stadt Landau in der Pfalz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Hirsch,

und

dem Landkreis Südliche Weinstraße,
vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Seefeldt,

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 28. August 2018
- des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße vom 10. September 2018

und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom

im Sinne der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. 1982, 476, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017, GVBl. S. 21, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgaben

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde (= kommunale Betreuungsbehörde) nach §§ 4 bis 9 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) sowie §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) für den Bereich des Landkreises Südliche Weinstraße von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße auf die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz übertragen.

Die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz wird die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung der Widersprüche in eigenem Namen durchführen.

§ 2 Kosten

- (1) Die Personal- und Sachkosten sowie die weiteren Kosten, die bei der Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehen, werden durch den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau in der Pfalz anteilig getragen. Die Kostenaufteilung zwischen den beiden Gebietskörperschaften erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften zum 31. Dezember des jeweiligen Abrechnungsjahres gemäß der Gemeindestatistik aus dem landeseinheitlichen System EWOISneu. Für Zuwendungen an Dritte gilt § 3.

- (2) Personalkosten sind die Bruttoarbeitgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung sowie Reisekosten (hier: Kosten der Dienstreisen mit dem eigenen PKW). Dazu kommen pauschalierte Personalgemeinkosten in Höhe von 20% der Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sachkosten sind die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Kosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von derzeit 9.700 € jährlich.
- (4) Es wird durch die Stadtverwaltung Landau ein Dienstfahrzeug für Fahrten in den Landkreis Südliche Weinstraße zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der tatsächlich gefahrenen Kilometer nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (= LRKG) und der Landesverordnung zur Ausführung des § 6 des LRKG in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 0,30 €/km ab 1.500 gefahrenen Kilometern/Jahr).
- (5) Der Landkreis Südliche Weinstraße erstattet der Stadt Landau auf deren Aufforderung hin zur Jahreshälfte eine Abschlagszahlung in Höhe von 90% des Vorjahresbetrages, im Jahr 2019 in Höhe von 90% des zu erwartenden Abrechnungsbetrages. Die Abrechnung wird bis zum 31. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz erstellt.
Von den erstattungsfähigen Kosten sind etwaige Erträge (z.B. Gebühren für Beglaubigungen) abzuziehen.
Die Rechnungsprüfungsämter beider Gebietskörperschaften bescheinigen die Feststellung der Gesamtaufwendungen und –erträge.

§ 3 Zuwendungen an Dritte

Zuwendungen an Dritte (z.B. für Betreuungsvereine) erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sind unabhängig von der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften und unterliegen damit nicht der Kostenverteilung nach § 2 Abs. 1. Die Zuordnung der Kosten erfolgt aufgrund der tatsächlichen Förderung zu Lasten der Gebietskörperschaft, in deren Auftrag die Förderung erfolgt.

§ 4 Kündigung/Aufhebung

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz und des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße.

- (3) In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.
- (4) Über die Aufteilung des in der gemeinsamen Betreuungsbehörde eingesetzten Personals zwischen der Stadt Landau und dem Kreis Südliche Weinstraße werden im Fall einer Kündigung einvernehmliche Regelungen getroffen.
- (5) Durch die Beteiligung an den der Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung entstandenen Arbeitsplatzkosten entstehen dem Landkreis Südliche Weinstraße keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten des Landkreises Südliche Weinstraße durch Leistung der Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten.

§ 5

Salvatorische Klausel und weitere Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Diese ist für die Vertragspartner verbindlich.
- (3) Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl und Eingruppierung der Beschäftigten, eingesetzte Sachmittel, Förderungen Dritter, etc.), verpflichtet sich die Stadt Landau, den Landkreis Südliche Weinstraße rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.
- (4) Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.

§ 6

Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.
Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 11. September 2018

Für die Stadt Landau

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Südliche Weinstraße

Dietmar Seefeldt
Landrat